



## Verhandlungen des Kantonsrates

44

an seiner Sitzung vom 19. und 20. Februar 2024 im Kantonsratssaal, Herisau

### Montag, 19. Februar 2024

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	64 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Renzo Andreani, Herisau (ganztags)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Hannes Friedli, Heiden
Ratschreiber:	Roger Nobs

### 1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

45

Kantonsratspräsident Hannes Friedli, Heiden, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte  
Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte  
Geschätzte Gäste und Medienvertreter  
Geschätzte Zuschauerinnen und Zuschauer am Livestream

Im letzten Jahr haben wir 175 Jahre Bundesverfassung gefeiert, auch hier in diesem Saal. Es hat eine gut besuchte Veranstaltung zum Jubiläum des ersten Regelwerks der Schweiz vergangenen September hier im Haus stattgefunden. Aus heutiger Perspektive ist dieses epochale Werk eine Selbstverständlichkeit. Damals aber war die Verfassung Neuland und ein grosses Wagnis. Wir müssen uns vor Augen halten: zur Zeit der Gründung des modernen Bundesstaates im Jahr 1848 war die Schweiz umgeben von lauter autoritären und monarchistischen Regimen. Dass ein Volk seine Regierung wählt, war eine europäische Premiere. Die damaligen, entscheidenden Kräfte in der Schweiz konnten nicht wissen, wo ihr Weg in der Zukunft endet. Der Entwurf unserer Kantonsverfassung, den wir heute und morgen in 1. Lesung behandeln, betrifft ebenfalls die Zukunft. Das Resultat unserer Verhandlung bringt auch Veränderungen mit sich. Mit Veränderungen haben wir Menschen allerdings fast immer Mühe. Selbst dann, wenn eine Veränderung nur wenig oder nur am Rande Auswirkung auf unseren Alltag hat, verharren wir lieber in einer schon vertrauten Situation. Eine Situation, die vielleicht unbequem, aber doch immerhin vertraut ist. Mit «wir Menschen» bin ich explizit mitgemeint; sind auch alle im Saal Anwesenden mitgemeint; und nicht zuletzt die Stimmberechtigten in unserem Kanton. Darum brauchen wir auch heute Mut, aber auch den Willen neue Wege – zukunftsweisende Wege – zu gehen. Schliesslich ist das auch der Volksauftrag, den wir mit der Abstimmung vom 4. März 2018 erhalten haben: Ein gut unterlegter Auftrag, erteilt von 72.5 Prozent der Stimmberechtigten. Sie haben eine Totalrevision der Kantonsverfassung gewollt: Keine Kosmetik, nicht einfach eine redaktionelle Überarbeitung. Die Regeln auszuhandeln, dafür kommen wir zusammen. Das wird heute und morgen unser grosser Auftrag sein. Mit der Verfassung schaffen wir Regeln, die nicht nur alle betreffen, sondern vor allem allen nützen. Ein Philosoph namens Demokrit hat im antiken Griechenland viel gesagt, auch zur Demokratie. Hier seine Worte zum Erschaffen von Neuem: «Mut steht am Anfang des Handelns, Glück am Ende.» Packen wir's an!

Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:



## 2. Leitung Parlamentsdienst; Wahl

46

Mit Bericht vom 5. Februar 2024 beantragt das Büro des Kantonsrates, Anja Giezendanner, Ebnat-Kappel, als Leiterin Parlamentsdienst zu wählen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

Gewählt ist mit 64:0 Stimmen ohne Enthaltungen Anja Giezendanner, Ebnat-Kappel.

## 3. Kantonsverfassung, Totalrevision; 1. Lesung

47

Mit Bericht vom 20. Dezember 2022 beantragt der Regierungsrat, der Totalrevision der Kantonsverfassung in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 22. November 2023 beantragt die besondere vorbereitende Kommission Totalrevision Kantonsverfassung, der Totalrevision der Kantonsverfassung mit den Änderungen der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

*Eintreten* ist obligatorisch.

*Detailberatung.*

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die besondere vorbereitende Kommission (BKKV) übereinstimmen, wird nicht abgestimmt.

### Ingress

Im Vertrauen auf Gott und die menschliche Vernunft wollen wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, über Grenzen hinweg eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten und die Schöpfung in ihrer Vielfalt achten und bewahren. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:

Die BKKV beantragt folgende Änderung des Ingresses:

#### *Variante 1 (mit Gottesbezug)*

Im Vertrauen auf Gott und die menschliche Vernunft wollen wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, über Grenzen hinweg eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten und die Vielfalt achten und bewahren. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:

#### *Variante 2 (ohne Gottesbezug)*

Wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, im Bewusstsein, dass unser Wissen und unsere Macht beschränkt sind, in der Überzeugung, dass die Menschen gegenüber der Umwelt Verantwortung haben, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, im Willen, unseren Lebensraum und die Rechte aller zu schützen, beschliessen folgende Verfassung:

Kantonsrätin Ritter, Herisau, beantragt, Variante 1 des Änderungsantrags der BKKV (mit Gottesbezug) wie folgt anzupassen:

Im Vertrauen auf Gott und die menschliche Vernunft wollen wir, das Volk von Appenzell Ausserrhoden, über Grenzen hinweg eine freiheitliche, friedliche und gerechte Lebensordnung mitgestalten und unsere Lebensgrundlagen achten und bewahren. Im Bewusstsein, dass das Wohl der Gemeinschaft und das Wohl der Einzelnen untrennbar miteinander verbunden sind, geben wir uns folgende Verfassung:

Der Rat stimmt dem Antrag Ritter mit 33:31 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Kantonsrat Gut, Walzenhausen, stellt einen Ordnungsantrag auf Unterbruch der Sitzung, damit sich das Präsidium bezüglich der Abstimmungsreihenfolge besprechen kann. Der Ordnungsantrag wird mit 26:35 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.



Der Antrag Ritter wird dem Antrag des Regierungsrates mit Gottesbezug gegenübergestellt. Der Antrag Ritter obsiegt mit 38:23 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Der obsiegende Antrag mit Gottesbezug (Antrag Ritter) wird dem Antrag der BKKV ohne Gottesbezug gegenübergestellt. Der Antrag mit Gottesbezug (Antrag Ritter) obsiegt mit 44:19 Stimmen bei 1 Enthaltung.

## 1 Grundlagen (Art. 1–Art. 5)

### Art. 1 Appenzell Ausserrhoden

<sup>1</sup> Appenzell Ausserrhoden ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat und ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Alle Staatsgewalt beruht auf dem Volk und der Verfassung.

<sup>3</sup> Das Hoheitsgebiet des Kantons umfasst das Gesamtgebiet seiner Gemeinden.

Kantonsrätin Frischknecht, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion die Ergänzung von Art. 1 mit einem Abs. 4:

<sup>4</sup> Hauptort ist Herisau.

Der Rat lehnt den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 8:53 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

### Art. 3 Rechtsstaatliche Grundsätze

<sup>1</sup> Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. Der Vorrang übergeordneten Rechts ist zu wahren.

<sup>2</sup> Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig und willkürfrei sein.

<sup>3</sup> Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Kantonsrätin Kohler, Rehetobel, beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

<sup>2</sup> Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Der Rat lehnt den Antrag Kohler mit 11:50 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

## 2 Grundrechte (Art. 6–Art. 30)

### Art. 8 Gleichstellung von Frau und Mann

<sup>1</sup> Frau und Mann sind gleichberechtigt.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau.

<sup>4</sup> Sie wirken darauf hin, dass öffentliche Aufgaben sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Kantonsrat Mauch-Züger, Stein, beantragt namens der PU-Fraktion folgende Änderung von Art. 8 Abs. 1:

<sup>1</sup> Alle Geschlechter sind gleichberechtigt.

Der Rat lehnt den Antrag der PU-Fraktion mit 15:48 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

### Art. 11 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen

<sup>1</sup> Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Kantonsrätin Wigger, Heiden, beantragt die Rückweisung von Art. 11 mit dem Auftrag, den Artikel auf die 2. Lesung hin mit den Beteiligungsrechten, die in Art. 12, 13 und 17 der UNO Kinderrechtskonvention festgehalten sind, zu ergänzen.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag Wigger mit 45:14 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

### Art. 18 Glaubens- und Gewissensfreiheit

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf freie Wahl ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und auf Ausübung ihres Bekenntnisses.

<sup>2</sup> Sie entscheidet frei darüber, ob sie einer Religionsgemeinschaft angehören und religiösem Unterricht folgen will.

<sup>3</sup> Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder einem Bekenntnis gezwungen werden.



Kantonsrätin Kohler, Rehetobel, beantragt namens der PU-Fraktion folgende Änderung von Art. 18 Abs. 1:

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Der Rat lehnt den Antrag der PU-Fraktion mit 17:44 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Kantonsrat Steinhauer, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 18 Abs. 2:

<sup>2</sup> Sie entscheidet frei darüber, ob sie einer Religionsgemeinschaft angehören, diese verlassen, wechseln und religiösem Unterricht folgen will.

Der Rat lehnt den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 24:40 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

### **3. Öffentliche Aufgaben (Art. 31–Art. 63)**

#### **3.1 Allgemeines (Art. 31–Art. 35)**

##### **Art. 32 Grundsätze der Aufgabenerfüllung**

<sup>1</sup> Öffentliche Aufgaben sind nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erfüllen. Ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit sind laufend zu prüfen.

<sup>2</sup> Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen. Sie dürfen erst übernommen werden, wenn ihre Finanzierung geregelt ist.

Kantonsrat Weber, Trogen, beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung von Art. 32 mit dem Auftrag, die Attribute der bestehenden und neuen Aufgaben zu klären.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag der SP-Fraktion mit dem Stichentscheid des Kantonsratspräsidenten bei 32:32 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

#### **3.2 Öffentliche Aufgaben im Einzelnen (Art. 36–Art. 63)**

##### **Art. 38 Umweltschutz**

<sup>1</sup> Die natürliche Umwelt ist für gegenwärtige und künftige Generationen gesund zu erhalten und, wenn sie geschädigt ist, möglichst wiederherzustellen. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher und lästiger Emissionen.

<sup>3</sup> Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern, Lenkungsmassnahmen einführen und Organisationen unterstützen, die sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.

<sup>4</sup> Kosten für Umweltschutzmassnahmen sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

Kantonsrat Tobler, Wolfhalden, beantragt folgende Änderung von Art. 38 Abs. 2:

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Schonung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher Einwirkungen.

Der Rat lehnt den Antrag Tobler mit 8:55 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kantonsrat Freund, Bühler, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 38 Abs. 3:

<sup>3</sup> Sie können insbesondere die Selbstverantwortung fördern und Lenkungsmassnahmen einführen.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 7:55 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

##### **Art. 39 Klimaschutz**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

<sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

<sup>3</sup> Sie treffen Vorkehrungen zur Bewältigung der negativen Folgen des Klimawandels.

Kantonsrat Tobler, Wolfhalden, beantragt folgende Änderung von Art. 39 Abs. 2:

<sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung.

Der Rat lehnt den Antrag Tobler mit 5:54 Stimmen bei 5 Enthaltungen ab.



Kantonsrätin Satz, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 39:

Art. 39 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

<sup>2</sup> Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität und nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.

<sup>3</sup> Sie treffen Vorkehrungen und Massnahmen zur Bewältigung und Minderung der negativen Folgen des Klimawandels.

Infolge der Diskussion zieht Kantonsrätin Satz den vorstehenden Antrag zu Art. 39 zurück und stellt stattdessen namens der SP-Fraktion einen Rückweisungsantrag mit dem Auftrag, beide Bereiche (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) in den Artikel zu integrieren sowie der Vorbildfunktion des Kantons beim Thema Klima gestützt auf das Klimaschutz- und Innovationsgesetz Art. 10 Abs. 4 gerecht zu werden und somit dem Bundesgesetz Folge zu leisten.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag der SP-Fraktion mit 48:14 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

#### **Art. 40 Natur- und Heimatschutz, Biodiversität**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schützen und fördern die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer natürlichen Vielfalt.

<sup>2</sup> Sie treffen Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der schützenswerten Landschafts- und Ortsbilder, Kulturgüter und Naturdenkmäler und der geschichtlichen Stätten.

<sup>3</sup> Sie arbeiten mit privaten Organisationen zusammen und können sich an Massnahmen finanziell beteiligen.

Kantonsrat Rechsteiner, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 40 Abs. 3:

<sup>3</sup> Sie können mit privaten Organisationen zusammenarbeiten und sich an Massnahmen finanziell beteiligen.

Der Rat stimmt dem Antrag der SVP-Fraktion mit 40:21 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

#### **Art. 42 Verkehr**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltfreundliche und sichere Verkehrsordnung und ihre Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer.

<sup>2</sup> Sie fördern die Umlagerung vom individuellen auf den kollektiven Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.

<sup>3</sup> Sie richten ihre Massnahmen darauf aus, die Effizienz der Energienutzung im Verkehr zu verbessern.

Die BKKV beantragt folgende Änderung von Art. 42 Abs. 1:

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für eine umweltfreundliche, sichere und ausreichende Verkehrsordnung und ihre Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer.

Der Rat stimmt dem Antrag der BKKV mit 44:19 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Kantonsrat Rüegg beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 42 Abs. 2:

<sup>2</sup> Sie fördern die Umlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr sowie alternative Mobilitätskonzepte.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 56:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Kantonsrätin Satz, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 42 Abs. 3:

<sup>3</sup> Sie richten ihre Massnahmen darauf aus, die Effizienz der Energienutzung im Verkehr zu verbessern und schädigende Emissionen zu vermindern.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 6:56 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

#### **Art. 44 Energie**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und rationelle Verwendung.

<sup>2</sup> Sie streben nach einer Loslösung von fossilen Energiequellen sowie nach einer Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien. Sie schaffen Anreize zur Nutzung einheimischer Energie.

<sup>3</sup> Sie setzen sich das Ziel, bis ins Jahr 2050 den durchschnittlichen Energieverbrauch pro Jahr und Person auf die Hälfte des Standes von 2015 zu senken.



Kantonsrat Steinhauer, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 44 Abs. 3:

<sup>3</sup> Ziele und Inhalte der Energiepolitik orientieren sich mindestens an der langfristigen Klimastrategie des Bundes und ihren Grundsätzen.

Der Rat lehnt den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 24:39 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kantonsrat Freund, Bühler, beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Art. 44 Abs. 3.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 11:53 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

#### **Art. 45 Abfall**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen.

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine umweltgerechte Entsorgung.

Kantonsrat Rüegg beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 45:

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen.

<sup>2</sup> Sie fördern die Kreislaufwirtschaft.

<sup>3</sup> Sie sorgen für eine umweltgerechte Entsorgung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 60:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

#### **Art. 46 Bildungswesen**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewährleisten ein umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot. Sie unterstützen die Aus- und Weiterbildung sowie die Erwachsenenbildung.

<sup>2</sup> Das Bildungsangebot ermöglicht den Lernenden, ihre körperlichen, geistigen, sozialen und schöpferischen Fähigkeiten zu entfalten und sich zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Es fördert in besonderem Masse das Entwicklungspotential Benachteiligter.

<sup>3</sup> Der Kanton setzt sich für die Zusammenarbeit im Bildungswesen ein. Er hilft die Bildungswege so zu gestalten, dass sie möglichst allen Lernenden ihren Fähigkeiten und Neigungen gemäss offenstehen.

Kantonsrat Slongo, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion die Rückweisung von Art. 46 mit dem Auftrag, den Artikel auf die 2. Lesung dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton das duale Bildungssystem fördert und unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes unterstützt.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion mit 12:49 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Kantonsrat Aggeler, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion die Rückweisung von Art. 46 mit dem Auftrag, den Nachteilsausgleich aufzugreifen für schwächere als auch für hochbegabte Lernende.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 10:53 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### **Art. 47 Schulen**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden führen öffentliche Schulen, die eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung vermitteln und die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen.

<sup>2</sup> Der Besuch der öffentlichen Schulen von Kanton und Gemeinden ist unentgeltlich. Ausnahmen regelt das Gesetz.

<sup>3</sup> Jeder Person steht es frei, auf eigene Kosten anerkannte Privatschulen zu besuchen. Kanton und Gemeinden können Beiträge an anerkannte Privatschulen leisten.

<sup>4</sup> Der Kanton sichert den Zugang zu den Hoch- und Fachschulen.

Kantonsrat Slongo, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 47 Abs. 1:

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden führen öffentliche Schulen, die eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Bildung vermitteln.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 6:57 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.



#### **Art. 49 Sport und Freizeit**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern den Sport und andere Angebote für Freizeitgestaltung.

Kantonsrätin Frischknecht, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 49:  
Art. 49 Freizeitangebote

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern Angebote für Freizeitgestaltung in ihrer Breite.

Der Rat lehnt den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 12:50 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

#### **Art. 57 Land- und Forstwirtschaft**

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, welche den topographischen Verhältnissen angepasst und auf den Markt ausgerichtet ist.

<sup>2</sup> Er gewährleistet die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion.

Kantonsrätin Satz, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion Rückweisung von Art. 57 mit dem Auftrag, für die Land- und Forstwirtschaft zwei separate Artikel zu schaffen und Standortgerechtigkeit und Klimaangepasstheit zu berücksichtigen.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 18:42 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

#### **Art. 59 Digitale Information und Kommunikation**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern den Zugang zu digitaler Information und Kommunikation.

<sup>2</sup> Sie setzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein.

<sup>3</sup> Sie gewährleisten den Zugang zu behördlichen Informationen und Dienstleistungen auch für Personen, die über keine digitalen Informations- und Kommunikationsmittel verfügen oder mit ihrem Umgang nicht vertraut sind.

Kantonsrat Graf, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung von Art. 59 mit dem Auftrag, den Artikel auf die 2. Lesung dahingehend zu erweitern und zu überarbeiten, dass nicht nur der Zugang zu digitaler Information und Kommunikation, sondern auch regionaler Journalismus gefördert werden soll.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag der SP-Fraktion mit 37:26 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

### **5. Volksrechte (Art. 69–Art.78)**

#### **5.1 Stimmrecht (Art. 69)**

##### **Art. 69**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige sind unter den gleichen Voraussetzungen stimmberechtigt, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Bundes über den Ausschluss vom Stimmrecht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit gelten sinngemäss auch in kantonalen Angelegenheiten.

Die Kantonsräte Kessler, Teufen, und Slongo, Herisau, beantragen folgende Änderung von Art. 69 Abs. 1:

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Rat lehnt den Antrag Kessler/Slongo mit 30:33 Stimmen bei 1 Enthaltungen ab.

Kantonsrat Frunz, Walzenhausen, stellt einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Debatte und Abschluss des ersten Sitzungstages. Der Ordnungsantrag wird mit 26:30 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Die BKKV beantragt folgende Änderung von Art. 69 Abs. 2:

<sup>2</sup> Ausländische Staatsangehörige sind unter den gleichen Voraussetzungen stimmberechtigt, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit drei Jahren im Kanton wohnen.

Der Rat lehnt den Antrag der BKKV mit 22:39 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Kantonsrat Slongo, Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion die Rückweisung von Art. 69 Abs. 2 mit dem Auftrag, den Artikel auf die 2. Lesung dahingehend abzuändern, dass im Kanton ausländische Staatsangehörige nicht stimmberechtigt sind. Kommunal ist dies jedoch möglich.



Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion mit 16:47 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Schluss des ersten Sitzungstages: 17.51 Uhr



## Dienstag, 20. Februar 2024

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 61 und 64 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Renzo Andreani, Herisau (ganztags) Kantonsrätin Irene Hagmann, Herisau (ab 15.25 Uhr) Kantonsrätin Sandra Nater, Herisau (ab 15.25 Uhr) Kantonsrat Glen Aggeler, Herisau (ab 15.25 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Hannes Friedli, Heiden
Ratschreiber:	Roger Nobs

*Die Debatte zur Totalrevision der Kantonsverfassung wird bei Art. 70 fortgesetzt.*

### 5.3 Volksabstimmungen (Art. 71–Art. 72)

#### Art. 72 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Wenn mindestens 300 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:

- den Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen;
- interkantonale und internationale Verträge mit gesetzgebendem Charakter;
- Beschlüsse des Kantonsrates über einmalige Ausgaben von mehr als 5 Prozent einer Steuereinheit sowie über wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Prozent der Steuereinheit.

### 5.4 Volksinitiative (Art. 73–Art. 78)

#### Art. 75 Zustandekommen

<sup>1</sup> Eine Initiative muss von mindestens 300 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Sie kommt zustande, wenn sie innert sechs Monaten nach der amtlichen Veröffentlichung mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht wird.

Kantonsrat Steinhauer, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion die Rückweisung von Art. 72 mit Verweis auf Art. 75 mit dem Auftrag, die Anzahl der Stimmenberechtigten zu erhöhen sowie Referendum und Initiative differenziert zu betrachten.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 6:58 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

## 6. Behörden (Art. 79–Art.120)

### 6.2 Kantonsrat (Art. 89–Art. 101)

#### Art. 90 Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern. Sie werden nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Das Gesetz sieht mindestens drei Wahlkreise vor. Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

Kantonsrätin Frischknecht, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 90:

<sup>1</sup> Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern. Sie werden nach einem Verhältniswahlverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Einteilung der Wahlkreise. Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

Der Rat lehnt den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 13:50 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die BKKV beantragt, die Rückweisung von Art. 90 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, auf die 2. Lesung einen Eventualantrag zum Wahlsystem auszuarbeiten, der die Beibehaltung des bestehenden Mischwahlsystems vorsieht.

Kantonsrätin Müller, Hundwil, und Kantonsrat Bühler, Speicher, beantragen die Rückweisung von Art. 90 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, auf die 2. Lesung einen Vorschlag für die Zusammensetzung und Wahl des Kantons-



rates auszuarbeiten, der grundsätzlich die Beibehaltung des bestehenden Mischwahlsystems vorsieht und jeder Gemeinde mindestens einen Sitz garantiert. Dieses Mischsystem muss mit den bundesrechtlichen Vorgaben konform sein.

Kantonsrat Wirz, Urnäsch, stellt einen Ordnungsantrag auf Ende der Diskussion zu den vorliegenden beiden Rückweisungsanträgen. Der Ordnungsantrag wird mit 57:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Zuerst wird darüber abgestimmt, welcher Rückweisungsantrag (BKKV oder Antrag Müller/Bühler) anschliessend dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt wird.

Der Antrag Müller/Bühler obsiegt gegenüber dem Antrag BKKV mit 35:29 Stimmen ohne Enthaltungen.

Nun wird über die Annahme des Rückweisungsantrags (Antrag Müller/Bühler) abgestimmt. Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag Müller/Bühler mit 42:20 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Kantonsrätin Jucker, Herisau, beantragt namens der SP-Fraktion die Rückweisung von Art. 90 mit dem Auftrag, auf die 2. Lesung die Möglichkeit einer Stellvertretung für amtierende Mitglieder des Kantonsrates einzufügen.

Der Rat stimmt dem Rückweisungsantrag der SP-Fraktion mit 45:15 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

#### **Art. 98 Organisation**

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates. Es sieht eine Volksdiskussion vor.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat verfügt über einen Parlamentsdienst.

<sup>3</sup> Die kantonale Verwaltung steht dem Kantonsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite.

Kantonsrat Steinhauer, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion die Rückweisung von Art. 98 mit dem Auftrag zu überprüfen, ob eine Volksdiskussion immer zwingend ist.

Infolge der Debatte zieht Kantonsrat Steinhauer namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion den Antrag zurück.

### **6.3 Regierungsrat (Art. 102–Art. 113)**

#### **Art. 105 Landammannamt**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt jährlich ein Mitglied ins Landammannamt und bestimmt eine Stellvertretung.

<sup>2</sup> Wer das Landammannamt innehat, präsidiert den Regierungsrat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert dessen Arbeit.

Die BKKV beantragt folgende Änderung von Art. 105:

Art. 105 Präsidium

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt jährlich ein präsidierendes Mitglied und dessen Stellvertretung.

<sup>2</sup> Das präsidierende Mitglied leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Regierungsrates.

Kantonsrat Sütterle, Teufen, beantragt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen die Rückweisung von Art. 105 mit dem Auftrag, den Kantonsrat als Wahlorgan für das Landammannamt einzusetzen und die Wahlkompetenzen des Kantonsrates in Art. 92 entsprechend anzupassen. Beizubehalten sind die jährliche Wahl und die Bestimmung der Stellvertretung durch den Regierungsrat.

Kantonsrat Schmid, Urnäsch, beantragt die Rückweisung von Art. 105 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, den Artikel auf die 2. Lesung dahingehend anzupassen, dass die Wahl des Landammanns alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten erfolgt.

Infolge der Debatte zieht Kantonsrat Schmid seinen Antrag zurück.

Die Abstimmung zum Antrag der BKKV endet unentschieden mit 31:31 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Die Mehrheit der Anwesenden ist nicht erreicht. Gemäss Art. 65 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) findet eine zweite Abstimmung statt.

Kantonsrat Brönnimann, Herisau, stellt einen Ordnungsantrag auf Ende der Diskussion und sofortige zweite Abstimmung zum Antrag der BKKV. Der Ordnungsantrag wird mit 58:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

In der zweiten Abstimmung lehnt der Rat den Antrag der BKKV mit 28:34 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.



Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der Fraktion FDP.Die Liberalen mit 28:34 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### 6.4 Gerichte (Art. 114–Art. 117)

##### Art. 117 Wahlvorbereitungskommission

<sup>1</sup> Der Kantonsrat setzt ein Fachgremium ein, das alle Wahlen in gerichtliche Behörden vorbereitet und die Eignung der kandidierenden Personen prüft. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht darüber.

<sup>2</sup> Dem Fachgremium dürfen keine Mitglieder des Kantonsrates angehören.

Kantonsrat Steinhauer, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion die Streichung von Art. 117.

Der Rat lehnt den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 6:56 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Kantonsrat Steinhauer, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Art. 117 Abs. 2:

<sup>2</sup> Dem Fachgremium gehören zwei Mitglieder des Kantonsrates an.

Kantonsrat Steinhauer zieht den Antrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion zurück, ohne dass dieser diskutiert wird.

Kantonsrat Bühler, Speicher, beantragt sodann in seinem Namen die vorstehende Anpassung von Art. 117 Abs. 2.

Kantonsrat Wirz, Urnäsch, stellt einen Ordnungsantrag auf Ende der Diskussion zum vorliegenden Antrag. Der Ordnungsantrag wird mit 59:2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Rat lehnt den Antrag Bühler mit 11:49 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

#### 7 Gemeinden (Art. 121–Art. 128)

##### Art. 122 Bestand und Gebiet

<sup>1</sup> Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet.

<sup>2</sup> Bestandes- und Gebietsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde und des Kantonsrates.

<sup>3</sup> Der Kanton fördert zweckmässige Gemeindefusionen. Er unterstützt entsprechende Bestrebungen der Gemeinden mit administrativer und finanzieller Hilfe.

Kantonsrat Sütterle, Teufen, beantragt die Rückweisung von Art. 122 mit dem Auftrag zu prüfen und darzulegen, wie die Bestimmungen in der totalrevidierten Kantonsverfassung auszugestalten sind, damit sie soweit als möglich dem geltenden Recht nach der Volksabstimmung vom 26. November 2023 zu den Gemeindestrukturen entsprechen. Nötigenfalls sind entsprechende Anpassungen am vorliegenden Entwurf zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Der Rat stimmt dem Antrag Sütterle mit 60:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

##### Art. 125 Stimmrecht

<sup>1</sup> Das Stimmrecht in der Gemeinde steht allen Personen zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und in der Gemeinde wohnen.

Kantonsrat Welz, Trogen, stellt namens der Fraktion FDP.Die Liberalen einen Rückweisungsantrag mit dem Auftrag die Verfassung so anzupassen, dass die Gemeinden im bisherigen Rahmen das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige beibehalten können oder wo es noch nicht eingeführt ist, neu einführen können. Es kann in Art. 125, in welchem das Gemeindestimmrecht geregelt ist und allenfalls auch in anderen Artikeln entsprechende Anpassungen geben. Diese Regelung soll unabhängig davon erfolgen, auch wenn das Stimmrecht auf kantonaler Ebene für ausländische Staatsangehörige nicht erfolgen sollte.

Der Rat stimmt dem Antrag der Fraktion FDP.Die Liberalen mit 58:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

#### 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 135–Art. 138)

##### Art. 138 Einführung des Verhältniswahlverfahrens

<sup>1</sup> Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Einführung des Verhältniswahlverfahrens auf dem Verordnungsweg.

<sup>2</sup> Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.



In Verbindung zum Rückweisungsantrag Müller/Bühler zu Art. 90 stellt Kantonsrat Bühler, Speicher, den Antrag auf Streichung von Art. 138. Infolge der Diskussion zieht Kantonsrat Bühler den Antrag zurück.

In der *Gesamtabstimmung* stimmt der Rat der Totalrevision der Kantonsverfassung in 1. Lesung mit 54:6 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 22. März 2024, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

Schluss der Sitzung: 16.37 Uhr